

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Ausbau Prignitz-Express, Planrechtsabschnitt 8, Erweiterung Bf Neuruppin West“ Eisenbahnstrecke 6504 Kremmen-Wittstock (Dosse) km 28,997 – 30,983 und km 27,800 – 29,200 der Strecke 6946 Neustadt (Dosse)-Herzberg (Mark) in der Stadt Neuruppin und in der Gemeinde Märkisch Linden (Amt Temnitz), im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Land Brandenburg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin (Planfeststellungsbehörde) vom 07.05.2025, Az. 511ppa/066-2300#003 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 09.07.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 22.07.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, Telefonnummer 030 77007 137 oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-Bln@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Ausbau Prignitz Express, Abschnitt 8“ in der Stadt Neuruppin, im Landkreis Ostprignitz Ruppin, Bahn-km 28,997 bis 30,983 an der Strecke 6504 Kremmen - Wittstock (Dosse) und an der Strecke 6946 Neustadt (Dosse) – Herzberg (Mark), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle davon berührten öffentlichen Belange festgestellt. Daneben sind keine anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen erforderlich. Gegen den Plan

erhobene Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nachstehend nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Der Neubau eines zweiten Streckengleises (Gleis 2) in Richtung Wittstock (Dosse) und der Ersatzneubau des Bestandsgleises (Gleis 1) im Bf Neuruppin-West, der Neubau zweier Weichen, der Teilrückbau und die Verlängerung der Bahnsteige Gleis 1 und Gleis 2 inkl. Beleuchtung, Wetterschutzhaus, Bahnsteigausstattung und Wegleitsystem, der Neubau der Zuwegungen zwischen den Bahnsteigen und dem öffentlichen Straßenland und Änderungen am bahnbegleitenden Radweg aufgrund des Gleisneubaus.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Lärm- und Erschütterungsimmissionen; Staub- und Abgasimmissionen; Überbauung von Lebensräumen; Bodenversiegelung und -verdichtung und Grundstückinanspruchnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz; Naturschutz und Landschaftspflege; Immissionsschutz; Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz; Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter; verkehrliche Belange; den Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen und den Denkmalschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin, erhoben werden. Der oder die Klägerin hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der oder die durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer

Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, 02.07.2025